

Statuten des Vereins

House of Humanity (HoH)

Stand: 01. September 2025

Version: 1.0

1. Name, Sitz, Dauer, Grundsätze

1.1 Name

Unter dem Namen «House of Humanity» (HoH) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Luzern. Die Sitzgemeinde sowie die Geschäfts- und Zustelladresse (Rechtsdomizil, c/o) werden durch das Präsidium festgelegt und können durch einfachen Beschluss angepasst werden. Der Vorstand meldet Änderungen den zuständigen Stellen.

1.3 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

1.4 Neutralität

Der Verein ist politisch, religiös und kulturell neutral. Er verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder religiösen Zwecke und ist weder Hilfsorganisation noch Interessenvertretung. Seine Tätigkeiten beschränken sich ausschliesslich auf die in den Statuten festgelegten Ziele.

1.5 Adress- und Veröffentlichungspraxis

Grundlage bildet die jeweils gültige Domizilerklärung. Diese regelt die offizielle Geschäfts- und Zustelladresse des Vereins sowie deren Veröffentlichung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

2. Werte & Haltung

Der Verein House of Humanity (HoH) bringt Menschen zusammen, macht Fähigkeiten sichtbar und schafft Orte, an denen Vertrauen, Lernen und gegenseitige Unterstützung selbstverständlich werden. Wir stärken Eigenverantwortung und Teilhabe im Alltag, in Bildung und Arbeit – ressourcenschonend und mit bewusstem Einsatz von Technik als Werkzeug für Begegnung. Unterschiedlichkeit ist bei uns eine Stärke. Wir handeln respektvoll, offen und transparent. Der Verein ist politisch, religiös und kulturell neutral, verfolgt keine Erwerbszwecke und verwendet sämtliche Mittel ausschliesslich und unwiderruflich für den Vereinszweck.

3. Zweck

3.1 Zweckumschreibung

Der Verein schafft einen integrativen Raum, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft und Lebensrealitäten zusammenkommen, voneinander lernen, sich austauschen und gemeinsam weiterentwickeln können. Er fördert das Bewusstsein für nachhaltige, gemeinschaftsorientierte und technologiebewusste Lebensweisen. Der Verein unterstützt Bildung, Beratung und Austausch zu Themen wie digitaler und medialer Kompetenz, gesellschaftlicher Teilhabe, Nachhaltigkeit sowie einem reflektierten Umgang mit neuen Technologien.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit. g DBG und Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke.

3.2 Tätigkeiten

Das Tätigkeitsprofil des Vereins gliedert sich in drei Säulen – Fähigkeitenmarkt, Gemeinwerk und Betreuung – und wird entsprechend der Kompetenzen und Mitwirkung der Mitglieder ausgestaltet. Allfällige Einnahmen daraus fliessen in die Vereinskasse und werden ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

3.3 Mittelverwendung

Jahresüberschüsse werden dem Vereinsvermögen zugewiesen und ausschliesslich für die Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

4. Mittel

4.1 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Förderbeiträge, Erträge aus zweckdienlichen Leistungen sowie weitere dem Zweck dienende Einnahmen.

4.2 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung setzt die Grundsätze der Beiträge fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Reduktionen und Befreiungen gewähren.

4.3 Haftung und Nachschusspflicht

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe sowie Nachschusspflichten sind ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

4.4 Begünstigungsverbot

Es erfolgen keine Ausschüttungen an Mitglieder, Organe oder Dritte. Entschädigungen sind nur zulässig, wenn sie angemessen, zweckbezogen und dokumentiert sind. Sämtliche Mittel sind ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet.

5. Mitgliedschaft

5.1 Arten

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren sowie jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Mitglieder: beteiligen sich an der Vereinsarbeit und haben Stimm- und Antragsrecht.
- Fördermitglieder: leisten einen erhöhten Beitrag, beteiligen sich an der Vereinsarbeit und haben Stimm- und Antragsrecht.

5.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder digital an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

5.3 Rechte und Pflichten

Mitglieder und Fördermitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Antragsrecht haben Mitglieder und Fördermitglieder nur, wenn sie an der betreffenden Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen (vgl. Art. 7.2).

Ein Austritt ist jederzeit mit Wirkung auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand mindestens 30 Kalendertage vor Geschäftsjahresende schriftlich eingehen.

Bei Beitragsverzug erlischt die Mitgliedschaft frühestens nach schriftlicher Mahnung und Nachfrist. Der Vorstand entscheidet.

5.4 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 60 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet. Das Ehrenpräsidium ist grundsätzlich vom Ausschluss ausgenommen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss bei schweren Pflichtverletzungen oder groben Verstössen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

5.5 Übertragbarkeit

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (sofern von der Mitgliederversammlung gewählt oder gesetzlich erforderlich)

7. Mitgliederversammlung (MV)

7.1 Einberufung

Die ordentliche MV findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche MV werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

7.2 Traktanden und Fristen

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage im Voraus per E-Mail oder Post mit Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Fördermitglieder, die an der betreffenden Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen. Bei Abwesenheit verfällt der Antrag.

Statutenänderungen sowie die Auflösung sind in der Einladung im Wortlaut anzukündigen. Die Anträge werden beigelegt.

7.3 Durchführung

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt.

Digitale Zuschaltungen sind möglich, jedoch ausschliesslich im Zuhör-Modus und ohne Stimm-, Antrags- und Wortmelderecht. Stimmberechtigung und Antragsrecht bestehen nur bei persönlicher physischer Anwesenheit.

7.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern jede stimmberechtigte Person ihre Stimme schriftlich eigenhändig oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur abgibt.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung, Abwahl sowie Beiträge sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.

7.5 Qualifizierte Mehrheiten

- Statutenänderungen: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern: drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmung. Präsenzquorum: zwei Drittel der Stimmberechtigten
- Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 14

7.6 Kompetenzen der MV

- Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Wahl und Abwahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Entlastung des Vorstands
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Über die MV wird ein Protokoll geführt und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Das Ehrenpräsidium besteht aus den Gründerpersonen des Vereins. Es hat eine beratende, repräsentative und schützende Funktion. In der Gründungsphase übernimmt das Ehrenpräsidium zugleich die Aufgaben des Vorstands. Sobald die Mitgliederzahl dies zulässt, ergänzt die MV den Vorstand durch mindestens zwei weitere Mitglieder. Das Ehrenpräsidium hat keine Sonderstimmrechte.

8.2 Amtsdauer und Wiederwahl

Vorstandsmitglieder (ohne Ehrenpräsidium) werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Das Ehrenpräsidium ist von Amtsdauer und Wiederwahl unabhängig und bleibt auf Lebenszeit bestehen.

8.3 Abberufung

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Ehrenpräsidiums – auch in einer Vorstandsfunktion – ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere bei nachhaltiger Pflichtverletzung, groben Verstössen gegen Gesetz, Statuten oder Vereinsinteressen, schwerwiegender Vertrauensverletzung oder Unvereinbarkeit mit dem Vereinszweck. Erforderlich ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die betroffene Person wird vorher angehört. Freiwilliger Rücktritt ist jederzeit möglich.

8.4 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit nicht durch die MV festgelegt. Er erlässt bei Bedarf Organisations- und Geschäftsreglemente. Mitglieder des Ehrenpräsidiums können zusätzlich ein Vorstandsamt übernehmen.

8.5 Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen, bereitet die MV vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist insbesondere zuständig für:

- strategische und operative Führung
- Personal-, Finanz- und Risikomanagement
- Sitzbestimmung gemäss Art. 1.2 (durch das Präsidium) und Meldung von Änderungen an die zuständigen Stellen
- Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss von Verträgen
- Erlass von Reglementen
- Bildung von Arbeits- und Projektgruppen

8.6 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Der Vorstand legt fest, welche Mitglieder zeichnungsberechtigt sind und meldet dies den zuständigen Behörden.

8.7 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen können physisch, hybrid oder digital stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst - bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

8.8 Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder legen Interessenskonflikte offen und treten in den Ausstand, wenn eigene oder nahe Interessen betroffen sind.

8.9 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Spesenersatz. Für besondere, über das Mandat hinausgehende Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Revisionsstelle

9.1 Grundsatz

Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder von der MV beschlossen, wählt die MV eine Revisionsstelle. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die MV gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB einstimmig auf eine Revisionsstelle verzichten.

9.2 Aufgaben

Sie prüft die Jahresrechnung, stellt Antrag auf Genehmigung und erstattet der MV schriftlich Bericht. Bei eingeschränkter oder ordentlicher Revision gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Rechnungslegung und Geschäftsjahr

10.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nicht aus sachlichen Gründen eine andere Periode beantragt und die MV zustimmt.

10.2 Rechnung

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) zu erstellen. Die Unterlagen sind der MV zur Genehmigung vorzulegen.

11. Haftung, Versicherung, Veranstaltungen

11.1 Vereinsvermögen

Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung und Nachschusspflichten sind ausgeschlossen (vgl. Art. 4.3).

11.2 Veranstaltungshaftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko der Teilnehmenden. Die Haftung des Vereins und seiner Organe wird im gesetzlich zulässigen Umfang auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Zwingendes Recht, insbesondere bei Personenschäden, bleibt vorbehalten.

11.3 Versicherungspflicht

Der Verein schliesst für Veranstaltungen eine angemessene Haftpflichtversicherung ab und sorgt für ein dem Anlass angemessenes Sicherheits- und Risikomanagement. Externe Durchführende müssen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

11.4 Freistellung

Der Verein stellt Organmitglieder und Mitglieder von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf pflichtgemässer Ausübung ihrer Tätigkeit beruhen und kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

12. Datenbearbeitung und Datenschutz

12.1 Zweck

Der Verein bearbeitet Personendaten von Mitgliedern, Teilnehmenden und Kontaktpersonen ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Führung der Vereinsgeschäfte. Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Vereins.

12.2 Rechtsgrundlagen und Rechte

Es gelten die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) sowie – soweit anwendbar – der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Betroffenenrechte (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung, Datenübertragbarkeit) werden auf Anfrage gewährt. Besonders schützenswerte Personendaten werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person bearbeitet.

12.3 Weitergabe

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben, vertraglich erforderlich oder ausdrücklich eingewilligt ist.

13. Reglemente

Der Vorstand kann zur Konkretisierung dieser Statuten Reglemente erlassen. Diese werden der MV zur Kenntnis gebracht und treten in Kraft, sofern die MV nicht innerhalb von 30 Tagen ein Veto einlegt. Bei Widerspruch gehen die Statuten vor.

14. Auflösung und Vermögensverwendung

14.1 Beschluss

Die Auflösung bedarf eines MV-Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Präsenzquorum: zwei Drittel der Stimmberechtigten. Der Beschluss tritt nur in Kraft, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums zustimmt.

14.2 Vermögen

Bei Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen ausschliesslich und unwiderruflich an eine in der Schweiz steuerbefreite Institution mit vergleichbarem Zweck. Eine Verteilung an Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Auslegung

Bei Auslegungslücken entscheidet der Vorstand im Rahmen von Gesetz und Statuten.

15.2 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

15.3 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Vereinssitz.

15.4 Verbindliche Sprache

Massgebend für die Auslegung dieser Statuten ist die deutsche Fassung.

Ort/Datum: Eschenbach LU, 01.09.2025

Präsidium: R. m. F. H.

Weiteres Vorstandsmitglied: [Signature]